

Protokoll der Sitzung vom 30. Juni 2025 Stadtsynode
(Amtsdauer 2022–2026)

Ort: Kirchgemeindehaus Oberwinterthur
Beginn: 18:05 Uhr
Schluss: 20:10 Uhr

Anwesend:

Stadtsynode:

Stadt	Christian Schmid, Barbara Flick, Annemarie Gluch
Mattenbach	Patrik Sprecher, Johannes Vogel
Oberwinterthur	Thomas Herrmann, Franziska Gantner, Bettina Dohr
Seen	Peter Huber, Natalie König, Andreas Fürbringer
Töss	Hansjörg Gehrig, Michael Roost, Urs Ammann
Veltheim	Franzisca Pilgram-Frühauf, Dominik Siegmann
Wülflingen	Doris Grunder (Vorsitz), Kurt Seifert, Hans Peter Rieder

Abgeordnete der Konvente:

Pfarrer	Jürg Wildermuth, Präsident Pfarrkonvent
Pfarrer	Christoph Stebler, Dekan
Pfarrerin	Delaja Mösinger
Jugendarbeitende	Lena Wildermuth
Kirchenmusik	Christoph Germann
Sozialdiakonie	Sandro Wasserfallen

Verbandsvorstand:

Präsident	Jürg Pfeiffer, Seen
Vizepräsidentin	Kathrin Spillmann, Stadt
Ressort Finanzen	Urs Wieser, Mattenbach
Mitglied	Ursula Wegmann, Oberwinterthur
Mitglied	Paul Schöchlin, Töss
Mitglied	Anna-Barbara Schlüer, Veltheim
Mitglied	Kurt Lenggenhager, Wülflingen

Kommission für Entwicklung und Zusammenarbeit

Anna-Barbara Schlüer, Veltheim, Präsidentin

entschuldigt: Ernst Städeli, Mattenbach
David Hauser, Veltheim (Auslandaufenthalt)

Gäste: Hanna Marty, Vizepräsidentin der Kirchgemeinde Mattenbach
Thomas Schneider, Präsident der Kirchgemeinde Wülflingen
Arthur Frauenfelder, Rechtskonsulent (für Traktandum 6)
Heinz Montanari, Finanzplaner (für Traktandum 6)

Leitung: Doris Grunder, Vize-Präsidentin Stadtsynode, Wülflingen

Geschäftsstelle: Adrian Honegger, Protokoll

Stimmenzählende: Urs Ammann, Töss (gemäss Konstituierung)
Franzisca Pilgram-Frühauf (durch Zuwahl gemäss Traktandum 2)

Anwesend sind: 19 Stimmberechtigte, das absolute Mehr beträgt demnach 10

Traktanden

1. Begrüssung / Einstimmung / Mutation
2. Wahl Ersatzstimmenzähler
3. Protokoll der Sitzung vom 02. Dezember 2024
4. Mitteilungen des Verbandsvorstandes, der Geschäftsstelle,
Umfrage in den Gemeinden, der Fachkonvente und der KEZ
5. Information gegenüber Dritten
6. Bericht und Antrag des Verbandsvorstands betreffend Finanzverordnung für den Stadtverband
7. Jahresrechnung 2024
 - 7.1 Abnahme der Jahresrechnungen 2024 der Gemeinden
 - 7.2 Abnahme der Jahresrechnung 2024 des Verbandes
8. Kenntnisnahme vom Jahresbericht 2024 des Verbandes
9. Beiträge und Vergabungen 2025
10. Beiträge an Dritte: Sonderbeitrag von 15'000 Franken an HEKS-Projekt
"Trinkwasser und Latrinen für Gesundheitszentren und Schulen"
11. Kirchgemeinde Oberwinterthur: Projektierungskredit von 200'000 Franken
für die Sanierung der Kirche St. Arbogast
12. Antrag und Bericht des Verbandsvorstands
betreffend Kreditabrechnung KirchGemeindePlus
13. Information gegenüber Dritten
14. Verschiedenes
15. Rechtsmittelbelehrung

1. Begrüssung / Mutationen / Einstimmung

Die Vizepräsidentin Doris Grunder eröffnet die Sitzung und macht bekannt, dass der Präsident der Stadtsynode, David Hauser auslandabwesend ist und sie die Sitzung leitet. Speziell begrüsst sie die beiden Delegierten, die zum ersten Mal an der Versammlung der Synode teilnehmen: Johannes Vogel, Mattenbach und Dominik Siegmann, Veltheim. Ebenso begrüsst sie den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission des Verbandes, Samuel Sönnichsen sowie alle Anwesenden. Die Anwesenheitskontrolle ergibt 19 stimmberechtigte Mitglieder der Stadtsynode (inkl. Vizepräsidentin).

Pfarrer Jürg Wildermuth heisst uns in der Einstimmung willkommen auf dem Kirchenhügel von Oberwinterthur und zitiert aus dem Lukas Evangelium 6,43 ff, das bei ihm sowohl Stirnrunzeln und auch ein Schmunzeln auf das Gesicht zaubert:

*43 Denn es gibt keinen guten Baum, der faule Frucht bringt,
und wiederum keinen faulen Baum, der gute Frucht bringt.*

44 Denn jeden Baum erkennt man an seiner Frucht...

2. Wahl eines Ersatzstimmenzählers

Die Geschäftsordnung der Stadtsynode regelt in Art. 9 Abs. 4 den Fall folgendermassen:

da die Vizepräsidentin der Stadtsynode, welche zugleich auch Stimmenzählende ist, heute die Sitzungsleitung wahrnimmt, ist gemäss Art. 9 Abs. 4 eine Ersatzstimmenzählende zu wählen. Franzisca Pilgram-Frühauf wird von der Vizepräsidentin vorgeschlagen und von den Delegierten einstimmig gewählt.

3. Abnahme Protokoll der Sitzung vom 02. Dezember 2024

Das Protokoll wurde vom Sekretär der Stadtsynode, Adrian Honegger, verfasst. Es wird in der vorliegenden Form genehmigt und verdankt.

4. Mitteilungen des Verbandsvorstandes, der Geschäftsstelle, Umfrage in den Gemeinden, der Fachkonvente und der KEZ

Verbands-Vorstand	Isabelle Schiltz-Mayer, als Co-Geschäftsführerin seit dem 01.04.2025 auf der Geschäftsstelle, hat sich entschieden, den Stadtverband per Ende der Probezeit auf Montag, 30.06.2025 zu verlassen. Die nächsten Schritte werden nun in der Sitzung des Verbandsvorstandes am Montag, 07.07.2025 besprochen.
Geschäftsstelle	Wechsel in der HR-Abteilung: Für die infolge Altersrücktritt ausgeschiedene Cornelia Paravicini hat Susanne Sprecher ihre Stelle mit einem Pensum von 60 % per 1. Juni 2025 angetreten.
01 Stadt	“Kirche im Dorf” Wir halten die Pforten der Stadtkirche am Albanifest offen (betreut). Vom 6.-9. August (Musikfestwochen) bietet Orbit in Zusammenarbeit mit FänstersimsZiit in der Kirche einen gestalteten Rückzugs- und Ruheraum mit gemütlicher Bücherecke und “Meditationskapseln” an (betreut). Mutationen Pfarrteam Pfrn. Dr. Monika Wilhelm, Pfarrerin Orbit, ist auf die gemeindeeigene Pfarrstelle zu 30% berufen und gewählt worden. Pfr. Michael Landwehr wurde nach einjähriger Stellvertretung an Pfingstmontag verabschiedet. Pfr. Thomas Plaz ist am 22. Juni nach 27 Dienstjahren feierlich in die Pension verabschiedet worden. Zertifizierung Grüner Güggel Die Kick-off-Sitzung hat stattgefunden. Quartierprojekt Orbit Unser neuer Mitarbeiter Pascal Lottenbach initiiert das Projekt "Orbit goes digital." Musikalisches Besonders erwähnen wir hier den Karfreitagsanlass: offenes Singen von Passionschorälen im Wechsel mit Textlesungen, die Gospel-Gottesdienste im Mai und Juni (Afropfingsten) und, als besonderen Höhepunkt, die gelungene Aufführung der H-Moll-Messe (J.S.Bach) mit der Kantorei – unter der Leitung unseres Kantors David Bertschinger.

02 Mattenbach	Pfarrwahlkommission PfarrerIn Isabelle Schär (Jg 68) wurde an der KGV gewählt, Amtsantritt am 1.11.25, Schwerpunkt Kind Jugend Familie. Kinderwoche rpg Erfolgreiche Durchführung der Kinderwoche '25: 32 Kinder genossen eine Woche Religionsunterricht. Auch einen Monat später erinnern sich Eltern und Kinder gerne und melden dies zurück. Das Konzept / Arbeitspapier wird in rpg-Kreisen geteilt. Finanzlage Die Finanzlage mit grosser Minusreserve ist angespannt. Lösungen werden derzeit gesucht. Pfarrhaus Am Bach 42 Die Liegenschaft ist nun an eine WG vermietet. Mitarbeitende Das Sekretariat wurde neu besetzt, auch im Hausdienst ist nun ein effizientes Team am Werk. Portfolioanalyse Neues Gottesdienstkonzept: 2 traditionelle, 1 innovatives und 1 reduziertes Angebot pro Monat. Andere Angebote werden ebenfalls Neuerungen erfahren. Das Ziel lautet Aufwand / Wirkung zu verbessern. Bio-Diversität Im Rahmen des Projektes Bio-Diversität gestalteten wir den Vorplatz beim Eingang neu. Mit einigen freiwillig Engagierten wurden an einem Samstag-Vormittag Vorarbeiten durchgeführt. Die Schilfpflanzen wurden ausgegraben und wo nötig wurde der rote, feine Kiesboden weggeschaufelt. Verschiedene Strukturelemente wurden hergerichtet: Totholz, Sandlinse und Steinlinse. So soll sich da ein Zuhause und Unterschlupfmöglichkeiten für verschiedene Kleintiere wie Bienen, Echsen, Käfer usw. ergeben. Ergänzend wurden zwei Rundbeete mit Stauden wie Malven und Weiteren bepflanzt. Die noch freie Fläche ist mit einem Ruderal-Saatgut angesät.
03 Ober- winterthur	Pfarrstelle ist ausgeschrieben, Videos sind online auf verschiedenen Social Media Kanälen im Umlauf. Ab 1.6.2025 gilt Organigramm der neuen Struktur, Bereichsleiter und Geschäftsleitung haben ihre personellen Aufgaben übernommen. Ab 1.8.2025 tritt die komplette neue Struktur in Kraft. Sind auf der Suche nach einer neuen Hauswartstellenbesetzung 50%, Bewerbungsgespräche laufen. Taizélager war ein grosser Erfolg, 30 Jugendliche waren mit Pfr. Barbara Amon und Team unterwegs und durften eine gesegnete Zeit in Taizé verbringen.

04 Seen	Die Strukturreform, an der wir die vergangenen zwei Jahre gearbeitet haben, tritt per 1. 8.25 in Kraft. Durch eine neue Ressortstruktur werden strategische und operative Aufgaben stärker entflochten. Die operative Personalführung erfolgt durch das neu zusammengestellte Gemeindeleitungsteam, was zu mehr Nähe zu dem Angestelltenteam und Professionalisierung führt. Die Kirchenpflege verkleinert sich. Wir erwarten, dass wir durch diese Anpassung optimaler für die zukünftige Gemeindeentwicklung aufgestellt sind. Durch delegierte Verantwortung gewinnen verschiedene Rollen in der Gemeinde an Attraktivität. Auf Grund der Pensionierung eines langjährigen Mitarbeiters im Hausdienst haben wir im Frühjahr die Stelle ausgeschrieben. Im Blick auf die Strukturreform, haben wir dies Stelle neu ausgestaltet: Für die Leitung Hausdienst/Sigristenteam konnten wir nach einem sorgfältigen Bewerbungsprozess (21 Bewerbungen) eine neue Person anstellen. Sie beginnt per 1. November. Pfarrwahlkommission: Im Rahmen der Kirchgemeindeversammlung im Mai wurde eine PWK gewählt, welche am 2. Juli ihre Arbeit aufnimmt. Wir starten frühzeitig, um eine Pfarrperson zu finden, welche die Nachfolge von Hans-Jürg Meyer antritt. Er wird im Februar 2027 nach 22 Jahren als Pfarrer in Seen in Pension gehen. Der Kleinkinderraum im Kirchgemeindehaus wird während der Schulsommerferien 2025 umgebaut, damit er den heutigen Bedürfnissen der der Kinder wieder gerecht wird, und zusätzlich auch für die externe Elternberatung genutzt werden kann. Die Kirchenpflege hat einer Neuprogrammierung der Webseite zugestimmt. Ziel ist ein zeitgenössischer Auftritt und dem Fokus auf eine mobile-freundliche Nutzerführung. Der Kommunikations-Verantwortliche des Stadtverbandes, Marc Aebli befürwortet die neue Homepage und sieht die Möglichkeit, dass andere Gemeinden, je nach Bedarf, die Seitenstruktur und das Design ebenfalls bei sich umsetzen können. Dieses Projekt soll bis Ende 2025 umgesetzt werden.
---------------------------	---

05 Töss	Sanierung Kirchturm (Blitzeinschlag) Arbeiten entsprechend zeitlichem Fahrplan abgeschlossen. Villa Glockenschlag (Pfr.haus Stationssr. 8) <u>Steuergruppe hat Arbeit aufgenommen</u>, um das neue kirchliche Angebot im Quartier zu verankern. Am 23. Mai ist im Rahmen des städtischen Nachbarschaftstages auch die Einweihung der Villa, mit erfreulichen Besucherzahlen, erfolgt. <u>Nacharbeiten für barrierefreien Zugang</u> (Treppenlift und Handlauf) sind in Gang gesetzt worden. Zukunftsworkshop Kirchgemeinde Töss Am 12. April haben erfreulich viele Teilnehmende aus der Tössemer und Dättnauer Bevölkerung (Quartiersvereine, Kirchgemeindemit- und nichtmitglied, weitere Interessierte) am Zukunftshalbtag, organisiert von der Kirchenpflege, Pfarr- und Mitarbeiterteam, sich beteiligt. Rege Diskussionen und Workshops zu verschiedensten Themen haben Wünsche und Vorschläge hervorgebracht, welche das kirchliche und gemeinschaftliche Leben in Töss bereichern könnten. Grüner Güggel Steht in der Anfangsphase. 500 Jahre Bauernaufstand Kloster Töss Ca. 200 Personen sind der Einladung der Kirchgemeinde Töss gefolgt und haben sich am Pfingstmontag im Personalrestaurant (JJ) der Firma Rieter zum speziellen Gottesdienst eingefunden. Begleitet von einem professionellen Bläserquartett, schauspielerischen Einlagen von Mitgliedern des Frauensadtrundgangs und unserer Pfarrerin Barbara Brunner genossen die Besucher einen kurzweiligen, etwas anderen, abwechslungsreichen, mit viel Humor angereicherten Gottesdienst. Der anschliessende Apéro Riche und die spannenden Führungen im Gelände durch kompetente Historikerinnen haben die Feierlichkeiten abgerundet. Personelles Pfr.Axel Fabian (pensioniert) unterstützt 2025 unser Pfarrteam bei Gottesdiensten (einzelne Amtstage, punktuelle Aufgaben). Jugendarbeitersuche: Bewerber wurden zum Gespräch eingeladen. Hauswart: infolge baldiger Pensionierung ist der Start der Stellenausschreibung in der Planung. Ressort Liegenschaften: Roman Bausch als neues KP-Mitglied hat an der ersten KP-Sitzung teilgenommen.
----------------------------------	---

06 Veltheim	Personelles Pfarrerin Esther Cartwright bezieht ein Sabbatical; ist abwesend von Mai – Dezember 2025. Vertretung Anne-Carolin Hopmann. Kirchenpflege Aktuar Jan Martz wird per Mitte Jahr durch Sebastian Pilgram ersetzt, Wahl an der KGV vom 4.6.2025 erfolgt. Anlässe • Die Beteiligung am Dorffest Veltheim am letzten Mai-Weekend unter dem Motto “die Kirche im Dorf” ist auf viel Zuspruch gestossen (Freitag Jugendliche/Dance und Disco, Samstag Jazz & Jazzbar, Sonntag Chilebrunch und Chorkonzert) • Freiwilligenfest vom Fr. 20.6. war gut besucht und wurde sehr geschätzt. Liegenschaften Die Kirche Rosenberg wird nebst der fixen Vermietung an die Stadt zunehmend und vielfältig genutzt, u.A. für Vernissage des Vereins Kunstort Winterthur Anfang Mai. Sehr stimmungsvoller Anlass. Partizipative Veranstaltung zur künftigen Nutzung der Kirche, zu der die gesamte Quartierbevölkerung eingeladen war, hat am 28.6. stattgefunden. Beteiligung eher knapp, Resultate und Inputs sehr überzeugend.
07 Wülflingen	In der Kirchenpflegesitzung vom 28. Januar 2025 wurde Monika Vogel als Mitglied der Kirchenpflege verabschiedet. Das Gremium hat ihr für ihren grossen Einsatz als Vizepräsidentin und Personal-Verantwortliche gedankt. In der Kirchenpflegesitzung vom 25. Februar wurde Kurt Seifert als Präsident der Kirchenpflege mit Dank verabschiedet. In einer ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung vom 2. März wurde Thomas Schneider zum neuen Präsidenten der Kirchenpflege gewählt. Ausserdem wurden Alessandra Burkhard sowie Kurt Seifert als Mitglieder der Kirchenpflege gewählt. Marion Ita wurde als Mitglied der RKP und Thomas Müller als neuer Präsident der RPK gewählt. In der Sitzung vom 25. März hat sich die Kirchenpflege neu konstituiert. Erstmals seit März 2023 ist sie wieder vollständig besetzt. Ende April / Anfang Mai nahm eine Delegation aus Wülflingen am Kirchentag in Hannover teil. Am 8. Mai – 80 Jahre nach Kriegsende – sprach die Schriftstellerin und Aktivistin Sumaya Farhat-Naser auf Einladung des Ökumenischen Arbeitskreises Frieden zu rund 150 Anwesenden über die dramatische Lage in ihrer palästinensischen Heimat. In der ordentlichen Kirchgemeindeversammlung vom 3. Juni 2025 wurden sowohl die Jahresrechnung 2024 sowie die Schlussrechnung für die Photovoltaik-Anlage genehmigt. Am 14. Juni fand ein buntes und generationenübergreifendes Familienfest statt. Zwei Polizisten waren eingeladen, von ihrer Arbeit zu erzählen. Am 20. Juni, an einem wunderschönen Sommerabend, fand das alle zwei Jahre stattfindende Fest für die Freiwilligen statt.

Pfarrkonvent	Taufest 2027 als Fernziel definiert.
Diakonats-Konvent	Reformierte Fachstelle Sozialdienst Am 23. August findet ein Workshop statt. Dabei wird der Antrag «Reformierte Fachstelle Sozialdienst» gesichtet und bei Bedarf bearbeitet. Dabei sind Sabine Schneider, Anna-Barbara Schlüer, Bea Graf, Maja Ingold und Sandro Wasserfallen. Allenfalls Patricia Egli und Carmen Reverdin. Der nächste Diakonats-Konvent findet am 17. September 2025 statt. Der Planungsstand des Konzepts «Reformierte Fachstelle Sozialdienst» wird vorgestellt. Fragen aus dem Gremium werden aufgenommen und beantwortet. Pilotprojekt Senioren-Rhythmik Eine Arbeitsgruppe hat ein Konzept für ein Pilotprojekt Senioren-Rhythmik erarbeitet. In der Arbeitsgruppe sind Anke Litzenburger, Chorleiterin (KG Mattenbach), Christoph Furrer (KG Veltheim), Tobias Kupferschmid (KG Oberwinterthur), Bea Graf (KG Wülflingen), Andrea Schnyder (KG Töss) und Sandro Wasserfallen (KG-Stadt). Die zuständigen Sozialdiakone der KG Mattenbach und KG-Seen unterstützen das Pilotprojekt.
Konvent Jugendarbeit	Tagung/Weiterbildung 25.09.2025 Der RJW organisiert eine WTB zum Thema: Zusammenarbeit in Winterthur – Allgemein und im speziellen im Bereich Konfirmation. Am Vormittag konzentrieren wir uns auf bereits Vorhandenes, am Nachmittag wird Markus Weimar aus dem Kirchenbezirk Konstanz sein Konf-Konzept vorstellen. Vielleicht sind in Zukunft zusätzlich auch noch grenzüberschreitende Angebote möglich? Alle Mitarbeitenden und Pfarrpersonen im Bereich Jugendarbeit und Konfirmation sind herzlich eingeladen. Details folgen. Rückblick Game-Night, 13. Juni 25 Und wieder hat sie erfolgreich stattgefunden: Dieses Mal mit leicht verändertem Konzept, mit Gruppenspielen und gemeinsamen Abschluss – wieder bei bestem Wetter. Teilgenommen haben zwischen 45-55 Juki-Jugendliche aus allen 7 Gemeinden. Die Auswertung der Jugendlichen steht noch aus, aber die Stimmung am Abend war fröhlich und entspannt. Hier noch ein Fotolink für ein paar Eindrücke (bitte NICHT weiterleiten oder veröffentlichen): Fotos Game-Night

Konvent Kirchenmusik	Vielklang aktiv am 17.5. 2025 in Wülflingen, 9.15 bis 16 Uhr Knapp 50 Teilnehmer*innen nahmen teil am musikalischen Begegnungstag mit attraktiven Workshops in drei Blöcken. Eintreffen bei Kaffee und Gipfeli, ein vergnüglicher, singintensiver und schweisstreibender Start im Saal, attraktive Workshops in drei Blöcken, gemeinsamer Spaghettiplausch am Mittag und zum Schluss ein musikalisches Feuerwerk mit den Comedy Cellonauten vom DuoCalva, einem Schweizer Ensemble der Spitzenklasse, köstlich und virtuos. Ein vollauf gelungener Tag mit glücklichen Gesichtern, wo man auch hinschaute. Vielklang VII am 5.12. 2026 13-24 Uhr Stadtkirche/Liebestrasse Bereits laufen die Vorbereitungen für die siebte Ausgabe des Vielklangs, Fest der Kirchenmusik, dem Vorbild für alle stadtweiten gemeindeübergreifenden gemeinsamen Projekte, ein regelmässiger Event der Winterthurer Kirchenmusiker*innen seit 2002.
Kommission für Entwicklung und Zusammenarbeit KEZ	Vergleiche Diakonatskonvent Die KEZ präsentiert in der Septembersitzung ihre bisherige Arbeit, ebenfalls kommt dann der Antrag zur reformierten Fachstelle Sozialdienst.

5. Ersatzwahl eines Mitglieds in den Verbandsvorstand für den Rest der Amtsdauer 2022 bis 2026

Ausgangslage

Kurt Lenggenhager hat mit Schreiben vom 16. April 2025 beim Präsidium der Stadtsynode seinen Rücktritt als Mitglied des Verbandsvorstands per 30. Juni 2025 bekannt gegeben. Kurt Lenggenhager wurde am 3. September 2018 als Mitglied des Verbandsvorstandes gewählt und vertrat die Kirchgemeinde Wülflingen. Durch den Rücktritt wird nun eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode 2022 – 2026 nötig. Die Kirchenpflege Wülflingen schlägt mit Beschluss vom 25. März 2025 Thomas Schneider, Präsident Kirchgemeinde Wülflingen als neues Mitglied vor.

Das Sekretariat der Stadtsynode hat den Rücktritt am 28. April 2025 den Verbandsgemeinden bekannt gemacht und auf die Möglichkeit von weiteren Wahlvorschlägen hingewiesen. Bis zum 11. Juni 2025 sind keine weiteren Wahlvorschläge eingegangen.

Der Verbandsvorstand besteht gemäss Art. 29 des Verbandstatuts aus sieben Mitgliedern, das Präsidium und den Vorsitz der Kommission für Entwicklung und Zusammenarbeit eingeschlossen. In den Verbandsvorstand wählbar sind Personen, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören und ihren Wohnsitz in einer Verbandsgemeinde haben. Mitglieder einer Kirchenpflege, welche ihren politischen Wohnsitz ausserhalb der Stadt Winterthur haben, sind nicht in den Verbandsvorstand wählbar.

Für die Wahl der Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten des Verbandsvorstandes ist die Stadtsynode zuständig (VSt Art. 20 Ziffer 5).

Thomas Schneider hat Jahrgang 1971, ist in Neftenbach aufgewachsen und hat die meiste Zeit seines Lebens in Wülflingen verbracht, ist von Beruf Elektroingenieur, verheiratet und hat zwei Kinder. Während zehn Jahren gehörte er der RPK an, davon die letzten

sechs Jahre als Präsident. Am 2. März 2025 wurde er von der Kirchgemeindeversammlung als KP-Präsident gewählt.

Wahl

Thomas Schneider wird einstimmig in den Verbandsvorstand gewählt. Er nimmt die Wahl an. Somit ist beschlossen:

Als Nachfolger für den per 30. Juni 2025 zurückgetretenen Kurt Lenggenhager wird für den Rest der Amtsdauer 2022/26 Thomas Schneider, Präsident Kirchenpflege Wülflingen, als Mitglied des Verbandsvorstands gewählt.

Doris Grunder, Wülflingen überreicht Kurt Lenggenhager zwei Flaschen Wein, die er dankend entgegennimmt und wertschätzend sagt, dass er sich hier zu Hause gefühlt hat und es nun Abschied nehmen heisst.

18:23 Uhr Rechtskonsulent Arthur Frauenfelder betritt den Saal und nimmt am Expertentisch Platz.

6. Bericht und Antrag des Verbandsvorstands betreffend Finanzverordnung für den Stadtverband

I. Antrag

1. Die Finanzverordnung des Reformierten Stadtverbands Winterthur wird gemäss Beilage erlassen und auf den 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.
2. Dieser Beschluss unterliegt dem Fakultativen Referendum gemäss Art. 14 des Verbandsstatuts vom 15. Mai 2022.

II. Bericht

1. Grundlagen / Vorgeschichte

1.1 Die Beschaffung der notwendigen Finanzmittel durch die Festsetzung eines einheitlichen Steuerfusses und den zentralen Bezug der Kirchensteuer, die koordinierte Budgetierung, Finanzplanung und Rechnungslegung sowie die Mittelzuteilung und die Regelung der Ausgaben der Gemeinden und des Verbands nach einheitlichen Grundsätzen sind seit jeher zentrale Aufgaben des Reformierten Stadtverbands Winterthur. Mit der Gutheissung des neuen Verbandsstatuts in der Urnenabstimmung vom 15. Mai 2022 ist dieser Hauptauftrag des Stadtverbands grundsätzlich bestätigt worden. Die Grundregeln über den Finanzhaushalt und die Rechnungsführung des Verbands und seiner sieben Mitgliedsgemeinden wurden dabei im Wesentlichen beibehalten. Das Nähere dazu soll gemäss Artikel 47 des Verbandsstatuts die Stadtsynode in einem entsprechenden Erlass regeln.

1.2 Auf dieser rechtlichen Grundlage hat der Verbandsvorstand anfangs 2024 eine Arbeitsgruppe eingesetzt und mit der Erarbeitung des Entwurfs für eine Finanzverordnung des Reformierten Stadtverbands beauftragt. Die Arbeitsgruppe setzte sich zusammen aus Urs Wieser (Mitglied des Verbandsvorstands, Ressort Finanzen), Adrian Honegger (Geschäftsführer Stadtverband), Arthur Frauenfelder (Rechtskonsulent), Heinz Montanari (externer Finanzplaner), Miriam Lüthi (Bereichsleiterin Finanzen) und Heinz Lienhard (ehemaliger Rechnungsführer des Stadtverbands). Im Februar 2025 legte die Arbeitsgruppe dem Verbandsvorstand einen fertigen Entwurf für die Finanzverordnung vor. Vorgängig hatte sie diesen informell mit der RPK des Stadtverbands besprochen. Am 3. März 2025

verabschiedete der Verbandsvorstand die Vorlage mit wenigen Änderungen zuhanden einer Vernehmlassung bei den Kirchenpflegen, den Rechnungsprüfungskommissionen und weiteren Interessierten in den Verbandsgemeinden.

1.3 An der Vernehmlassung zur Finanzverordnung beteiligten sich insgesamt neun Gremien mit schriftlichen Stellungnahmen. Am 12. März 2025 wurde die Vorlage zudem an einer öffentlichen Informationsveranstaltung ausführlich vorgestellt und erläutert. Dabei fand der vorgelegte Entwurf überwiegend Zustimmung. Einwände und Änderungsanträge gab es nur zu einzelnen Bestimmungen. Die eingesetzte Arbeitsgruppe hat alle eingegangenen Rückmeldungen ausgewertet, geprüft und diskutiert und dem Verbandsvorstand schliesslich in einigen Punkten noch Änderungen gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf beantragt. Die Verordnungsvorlage mit diesen Änderungen unterbreitet der Verbandsvorstand der Stadtsynode mit der vorliegenden Weisung zum Erlass.

2. Rechtliche Einordnung und Erarbeitungsgrundsätze

2.1 Für den Finanzhaushalt und die Rechnungsführung des Stadtverbands und der beteiligten Kirchgemeinden gelten neben den Regeln des Verbandsstatuts verpflichtend auch die einschlägigen Rechtsvorschriften der evangelisch-reformierten Landeskirche und des Kantons Zürich (übergeordnetes Recht). Massgebliche Bestimmungen finden sich dabei insbesondere in der Finanzverordnung und der zugehörigen Vollzugsverordnung der Landeskirche sowie im Gemeindegesetz und der Gemeindeverordnung des Kantons. Allen diesen Regeln des übergeordneten Rechts (einschliesslich Verbandsstatut) muss die Finanzverordnung des Stadtverbands Rechnung tragen. Sie darf sie konkretisieren und ergänzen, nicht aber ihnen widersprechen.

2.2 Für die Handhabung der Finanzen im Stadtverband bestanden schon unter dem alten Verbandsstatut von 1956 Ausführungsvorschriften, und es hatte sich dazu auch eine ständige Praxis entwickelt. Von der Zentralkirchenpflege, dem Vorgängergremium der Stadtsynode, waren insbesondere ein Beschluss über die Stellenkontingentierung (vom 12. Juli 2000 mit Ergänzung vom 26. Juni 2006) und ein Reglement über die Finanzverteilung (Finanzverteilungsschlüssel vom 5. Dezember 2011) erlassen worden. Diese bestehenden Vorschriften und die dazu entwickelte Praxis waren bei der Erarbeitung der Finanzverordnung generell zu überprüfen und wo nötig und sinnvoll dem neuen Verbandsstatut und dem aktuellen Recht von Landeskirche und Kanton anzupassen.

2.3 Bei der Erarbeitung der Vorlage für die neue Finanzverordnung haben sich die eingesetzte Arbeitsgruppe und der Verbandsvorstand an den folgenden Grundsätzen orientiert:

- Konzentration auf das Wesentliche: Die Verordnung soll grundsätzlich keine Wiederholungen übergeordneten Rechts und keine Begründungen und Erläuterungen zu den aufgestellten Regeln enthalten
- Bewährtes Übernehmen, Lücken schliessen, Überholtes aktualisieren: Die neue Verordnung soll soweit als möglich und sinnvoll an die bisherige Ordnung anschliessen
- Zusammenfassung in einem Erlass: Alle verbandseigenen finanzrechtlichen Vorschriften von grundlegender Bedeutung sollen in der neuen Finanzverordnung zusammengefasst, bisherige Beschlüsse der Zentralkirchenpflege (soweit noch aktuell) darin integriert und durch den neuen Erlass abgelöst werden.
- Kompetenzen klären und rechtlich absichern: Die finanzrechtlichen Entscheidungskompetenzen von Verband und Kirchgemeinden sollen, soweit sie das übergeordnete Recht nicht eindeutig zuweist, in der Finanzverordnung geklärt und festgeschrieben werden.

Nach Auffassung des Verbandsvorstands sind diese Grundsätze im vorliegenden Antrag

für den Wortlaut der Finanzverordnung (Beilage) sinnvoll und sachgerecht umgesetzt.

3. Zum Verordnungsinhalt im Einzelnen

3.1 Der vorgeschlagene Verordnungstext gliedert sich wie folgt in acht Abschnitte und zwei Anhänge:

- I. Grundsätzliches
 - II. Haushaltgliederung und Rechnungsführung
 - III. Finanzplanung
 - IV. Budgetierung
 - V. Ausgabenbewilligung
 - VI. Vermögensverwaltung
 - VII. Liegenschaften
 - VIII. Einführungs- und Übergangsbestimmungen
- Anhänge 1 und 2

Die nachfolgenden Erläuterungen folgen im Wesentlichen dieser Gliederung. Der Inhalt der einzelnen Abschnitte wird kurz zusammengefasst und je auf die wichtigsten enthaltenen Neuerungen hingewiesen.

3.2 Der Abschnitt I. Grundsätzliches enthält einleitend Regeln zur rechtlichen Einordnung (Art. 1) und zum Umgang mit der Finanzverordnung (Art. 2). Art. 2 umschreibt die Grundhaltung und die Grundprinzipien, nach denen der Verband und die Gemeinden im Finanzbereich miteinander zusammenarbeiten sollen («Philosophie-Artikel»). Konkrete Rechtsansprüche können allein aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet werden.

In Art. 3 bis 5 wird die administrative Vollzugsorganisation mit der Arbeitsgruppe Finanzen und der Geschäftsstelle des Verbands festgeschrieben. Die vorgesehene Lösung entwickelt die bisher praktizierte Zusammenarbeit der Finanzverantwortlichen von Verband und Gemeinden (Erfa-Gruppe Finanzen) sanft weiter, präzisiert die Aufgaben und Kompetenzen der Beteiligten und verleiht der Organisation die nötige Verbindlichkeit. Jede Kirchgemeinde ist neu verpflichtet, eine finanzverantwortliche Person mit Stellvertretung zu bezeichnen (Art. 3 Abs. 1). Ob diese Funktion einem Mitglied der Kirchenpflege oder einer anderen angestellten oder beauftragten Person übertragen wird, ist der Gemeinde freigestellt. Die Arbeitsgruppe und die Geschäftsstelle haben nur vorbereitende, beratende und empfehlende Kompetenzen. Die abschliessende Verantwortung für die Finanzgeschäfte bleibt bei den gewählten Behörden und den Legislativen von Verband und Kirchgemeinden.

Art. 6 führt neu das Instrument der Haushaltgrundsätze ein. Sie sind ein Mittel zur langfristigen Steuerung der Finanzhaushalte von Verband und Gemeinden und binden unmittelbar nur den Verbandsvorstand. Dieser hat sich bei allen finanziellen Einzelvorlagen an die Haushaltgrundsätze zu halten. Wenn ihm die Gemeinden und die übrigen Verbandsorgane bei ihren Entscheiden nicht folgen, muss der Verbandsvorstand seine Haushaltgrundsätze unter Umständen anpassen. In jedem Fall hat er diese regelmässig zu überprüfen und zu aktualisieren. Eine erste Fassung der Haushaltgrundsätze hat der Verbandsvorstand im November 2024 beschlossen und vorgestellt.

Die in Art. 7 vorgesehenen Finanzkennzahlen sind ein konkretes Mittel zur Steuerung des Finanzhaushalts. Die neue Vorschrift verpflichtet den Verbandsvorstand, eine Kombination von Kennzahlen zu bestimmen und diese in Budget, Rechnung und Finanzplan jeweils konsequent auszuweisen. Dadurch kann die finanzielle Entwicklung und die Erreichung der gesetzten Ziele laufend überprüft werden.

3.3 Der Abschnitt II. Haushaltgliederung und Rechnungsführung enthält vor allem ein paar Detailregelungen organisatorisch-technischer Art. Diese schreiben im Wesentlichen die gewachsene, bewährte Praxis fest; materielle Änderungen sind damit nicht verbunden. Speziell erwähnt und rechtlich verankert werden der Einbezug der Gemeinden in den Prozess der digitalen Transformation (Art. 8 Abs. 3) und die sogenannte «Bilanzverlängerung» (Art. 9 Abs. 2). Dabei handelt es sich um die seit Langem praktizierte konsolidierte Darstellung der Rechnungsergebnisse von Verband und Gemeinde im Jahresabschluss.

3.4 In Abschnitt III. Finanzplanung werden der Ablauf sowie die allgemeinen Vorgaben und Elemente der Finanzplanung im Wesentlichen gemäss bisheriger Praxis geregelt. Art. 12 Abs. 1 und 2 schreibt die Abstimmung auf die Investitionspläne und die Liegenschaftsstrategien der Gemeinden vor. Art. 12 Abs. 3 gibt dem Verbandsvorstand ausdrücklich die Kompetenz, in der Finanzplanung von den Eingaben der Gemeinden abzuweichen, dies v.a. mit Rücksicht auf die allgemeine Verschuldungssituation. Die Verbandsexekutive kann damit aber nicht verhindern, dass die Gemeinden und die Stadtsynode im Einzelfall anders entscheiden, d.h. auch zurückgestellte oder gestrichene Ausgaben bewilligen. Art. 13 schliesslich hält fest, dass die Finanzplanung einnahmeseitig kurzfristige Steuereffusschwankungen und eine Abhängigkeit vom Finanzausgleich der Landeskirche vermeiden soll.

3.5 In Abschnitt IV. Budgetierung regeln Art. 14 bis 19 den alljährlichen Budgetierungsprozess gemäss bisheriger Praxis mit den Schritten Budgetvorgabe, Budgetantrag, evtl. Budgetbereinigung und Budgetgenehmigung. Art. 14 bis 17 enthalten nähere Bestimmungen zur Zusammensetzung der Budgetquote. Neu ist der Grundbeitrag in der Verordnung festgeschrieben; der vorgesehene Ausgangsbetrag von 593'272 Franken entspricht der seit 2023 geltenden Festlegung (Art. 15). Sonderbeiträge sind gemäss Art. 16 Abs. 2 nur noch befristet zulässig. Art. 18 limitiert die Freiheit des Verbandsvorstands, die Gesamtbudgetquote tiefer als im Vorjahr festzulegen. Im Normalfall darf sie höchstens um 2 Prozent reduziert werden, bei einer Gesamtverschuldung über dem festgelegten Grenzwert (vgl. Anhang 1) ausnahmsweise um mehr. Die einer Gemeinde erteilte Budgetvorgabe darf überschritten werden, solange die Differenz durch die Ausgleichsreserve der Gemeinde gedeckt ist. Sonst kann der Verbandsvorstand von der betreffenden Kirchenpflege eine Überarbeitung ihres Budgetantrags verlangen (Art. 19 Abs. 2 und 3).

Art. 20 regelt den Fall von Budgetüberschreitungen durch unvorhersehbare, ausserordentliche Aufwendungen im Lauf des Rechnungsjahres. Die Bedingungen für eine nachträglichen Kostenübernahme durch den Verband (inkl. Selbstbehalt zulasten der Gemeinde) entsprechen der bisherigen Praxis. Der Entscheid liegt beim Verbandsvorstand vorbehaltlich der Abnahme der Jahresrechnung durch die Stadtsynode.

Art. 21 und 22 regeln das Nähere zur Ergebnisermittlung und zum Umgang mit den Ausgleichsreserven der Gemeinden gemäss Art. 63 des Verbandsstatuts. Die Berechnung des Ergebnisses wird Schritt um Schritt verbindlich vorgeschrieben (Art. 21 Abs. 3 und 4). Die Ergebnisermittlung und der Reservebestand müssen neu mit der Rechnung ausgewiesen und abgenommen werden (Art. 21 Abs. 5). Im Wesentlichen entsprechen diese Festschreibungen der bisherigen Praxis. Art. 22 verlangt neu und verbindlich, dass ein negativer Reservebestand innert der nächsten drei Budgets abgebaut werden muss (Abs. 1). Bei Nichteinhaltung dieser Vorgabe kann die Stadtsynode Massnahmen zur Bereinigung der Situation beschliessen (Abs. 2).

3.6 Der Abschnitt V. Ausgabenbewilligung befasst sich mit den neuen und den gebundenen Ausgaben von deren Bewilligung bis zur Kreditabrechnung. Gemeinden können beide Arten von Ausgaben nur soweit selbständig bewilligen, als diese durch ihr Budget, ihre Ausgleichsreserve und die Kompetenzordnung gemäss Verbandsstatut abgedeckt sind. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung des Verbands erforderlich (Art. 23).

Für alle neuen Ausgaben einer Gemeinde ausserhalb ihrer abschliessenden Kompetenz muss dem Verband nach Art. 24 ein Antrag zur Vorprüfung eingereicht werden. Die Geschäftsstelle des Verbands kann den Antrag finanztechnisch und formal korrigieren, der

Verbandsvorstand in einer schriftlichen Stellungnahme grundsätzliche Einwände dagegen erheben (Abs. 2 und 3). Die Kirchenpflege darf den Kreditantrag erst nach erfolgter Vorprüfung ihrer Kirchgemeindeversammlung unterbreiten (Abs. 4).

Art. 25 klärt zwei juristisch-technische Fragen analog zu den Regelungen des übergeordneten Rechts: Für mögliche Zusatzkredite gelten die gleichen Regeln wie für die Erstkredite. Bei der Überschreitung einer Zuständigkeitsgrenze entscheidet das für die Summe aus Erst- und Zusatzkredit zuständige Organ.

Gebundene Ausgaben darf die Kirchenpflege einer Verbandsgemeinde selbständig bewilligen, wenn der betreffende Aufwand durch ihr Budget und/oder ihre Ausgleichsreserve gedeckt ist (Art. 26 Abs. 2). Andernfalls sind übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenpflege und des Verbandsvorstands erforderlich (mit Einbezug der Verbands-RPK; Art. 26 Abs. 3). Im Konfliktfall kann die Bezirkskirchenpflege angerufen werden (Art. 26 Abs. 4). In den bisherigen Finanzerlassen der Zentralkirchenpflege war das Thema „gebundene Ausgaben“ gar nicht geregelt.

Art. 27 regelt Besonderheiten bei den Investitionsausgaben. Darunter sind im Wesentlichen Ausgaben für mehrjährig nutzbare Werte ab 50'000 Franken zu verstehen. Der Umgang mit Folgekosten, Verzinsung und Abschreibungen wird im Sinne der bisherigen Praxis geregelt. Der zweite Satz von Abs. 2 nimmt die Liegenschaften im Finanzvermögen explizit von der Regel aus, dass der Verband für die Abschreibungskosten der Gemeinden aufkommt (vgl. Art. 58 Abs. 2 Verbandsstatut).

Art. 28 klärt die Zuständigkeiten für Auftragsvergaben (Submissionen), die im Zusammenhang mit Ausgabenbewilligungen aktuell werden können.

Art. 29 sichert dem Verbandsvorstand eine frühe Möglichkeit der Einflussnahme bei geplanten Stellenschaffungen der Gemeinden. Wenn der bewilligte Stellenplafond einer Gemeinde um mehr als 20 Stellenprozent überschritten werden soll, muss diese darlegen, wie die zusätzlichen Stellenprozent finanziert werden sollen. Was bei Inkrafttreten der Finanzverordnung als „bewilligter Stellenplafond“ gilt, ist in Anhang 2 des Erlasses festgelegt. Die aufgelisteten Stellenbestände basieren auf den Effektivwerten der Jahre 2023, 2024 und 2025 und schliessen eine Toleranz von 40 % ein. Der heutige Stellenbestand liegt in keiner Kirchgemeinde über diesem Plafond.

Art. 30 gibt den Gemeinden ausdrücklich die Möglichkeit, Ausgabenanträge in ihrem eigenen Kompetenzbereich freiwillig durch den Verband vorprüfen lassen.

Art. 31 regelt Einzelheiten betreffend die Abrechnung und die Verzeichnisführung zu neuen und gebundenen Ausgaben. Beide Ausgabenarten werden im Grundsatz gleichbehandelt.

3.7 Im Abschnitt VI. Vermögensverwaltung finden sich Detailregeln zu verschiedenen Einzelthemen der Vermögensverwaltung. Sie bezwecken vor allem eine klare Kompetenzabgrenzung zwischen den einzelnen Gemeinden und dem Stadtverband.

Nach Art. 35 können die Verbandsgemeinden weiterhin die für sie nötigen Bank- und Postkonten einrichten und führen. Änderungen sind dem Verband aber zu melden (Abs. 1). Der Verbandsvorstand kann einen Maximalbestand pro Konto festlegen und verlangen, dass ihm Mehrbeträge zur zentralen Anlage abgeliefert werden (Abs. 2). Die abgelieferten Gelder bleiben dabei Vermögen der Gemeinde.

Im Zusammenhang mit den zweckgebundenen Zuwendungen und dem Spendgut (Art. 36) wird neu ausdrücklich geregelt, dass die Mittel für kleinere Leistungen von Pfarrpersonen und diakonischen Mitarbeitenden an Bedürftige aus dem Spendgut zur Verfügung gestellt werden (Abs. 3). Dies entspricht bewährter Praxis und soll in allen Verbandsgemeinde so beibehalten werden.

Auch die Verzinsungsregeln in Art. 38 entsprechen weitestgehend der bisherigen Praxis. In Abs. 1 werden nebst den Sonderrechnungen auch die neu vorgesehenen Liegenschaftsfonds (vgl. Art. 42) erwähnt. Dass auch diese Fondsmittel der Gemeinden durch den

Verband verzinst werden sollen, war in der Vernehmlassungsvorlage nicht vorgesehen, wurde aber von verschiedener Seite gefordert und darum in die Vorlage zuhanden der Stadtsynode aufgenommen. Dass die Gemeinden ihre Liegenschaften des Finanzvermögens gegenüber dem Verband verzinsen müssen, haben der Verbandsvorstand, die Verbands-RPK und die externe Revisionsstelle vor einiger Zeit als zwingend aus dem übergeordneten Recht hergeleitet und miteinander festgehalten. Abs. 2 bestätigt diese schon länger eingeführte, rechtlich fundierte Regelung.

3.8 Abschnitt VII. Liegenschaften enthält ausschliesslich neue Regeln, die durch die Vorgaben des revidierten Verbandsstatuts nötig geworden sind. Das alte Statut kannte keine speziellen Regeln für den Umgang mit Liegenschaften, und eine gefestigte Praxis zu den behandelten Themen gab es bislang auch nicht. Liegenschaftenübertragungen und -verkäufe könnten aber angesichts des Mitgliederrückgangs in den Gemeinden künftig häufiger vorkommen. Das neue Verbandsstatut spricht darum die Liegenschaftenthematik in verschiedenen Bestimmungen (insbesondere Art. 67 bis 70) konkret an, und Abschnitt VII. der Finanzverordnung regelt in Ergänzung dazu die wichtigsten finanzrechtlichen Aspekte. Bei Inkrafttreten des neuen Verbandsstatuts waren alle im Verband vorhandenen Liegenschaften Eigentum der Kirchgemeinden.

Nach übergeordnetem Recht muss grundsätzlich zwischen Liegenschaften im Verwaltungsvermögen und solchen im Finanzvermögen unterschieden werden. Mit ersteren befassen sich nur Art. 40 und in Teilen Art. 41 und Art. 45 der Vorlage. Die übrigen Bestimmungen von Abschnitt VII. betreffen durchgehend und ausschliesslich die Liegenschaften im Finanzvermögen.

Nach Art. 41 Abs. 2 müssen Liegenschaften vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen überführt werden, wenn sie während mindestens fünf Jahren nicht mehr für gesetzliche Zwecke genutzt wurden und marktfähig sind. Kommt eine Gemeinde dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Verbandsvorstand die Übertragung von sich aus anordnen (Abs. 3). Der entsprechende Entscheid kann gemäss übergeordnetem Recht mit Rekurs bei der Bezirkskirchenpflege angefochten werden. Die genannte Frist von fünf Jahren stellt eine merkliche Lockerung gegenüber der generellen Vorgabe im kantonalen Recht dar; nach dieser müsste die Überführung bei Wegfall des gesetzlichen Nutzungszwecks sofort erfolgen. Mit der Aufnahme ins Finanzvermögen verbunden ist die Verpflichtung, die Liegenschaft wirtschaftlich zu nutzen und einen angemessenen Ertrag zu generieren (Art. 4).

Art. 42 stellt neu die Regel auf, dass für jede Liegenschaft im Finanzvermögen ein Erneuerungsfonds geführt und dieser mit einer jährlichen Mindesteinlage geäuftet werden muss (Abs. 1 und 2). Verwendet werden dürfen diese Fondsmittel nur für Massnahmen zur Werterhaltung und Erneuerung der betreffenden Liegenschaft (Abs. 3). Bei Verkauf oder Rücküberführung der Liegenschaft ins Verwaltungsvermögen wird der Fonds aufgelöst (Abs. 4), und die angesparten Mittel gelangen über die Erfolgsrechnung in die allgemeinen Mittel des betreffenden Gemeinwesens.

In Art. 67 Abs. 3 des geltenden Verbandsstatuts ist ausdrücklich vorgesehen, dass Gemeindeliegenschaften mit Zustimmung der Stadtsynode ins Eigentum des Stadtverbands übertragen werden können. Wie dies erfolgen soll, umschreibt der beantragte Art. 43 der Finanzverordnung. Als Grundregel statuiert dieser Artikel, dass die Übernahmebedingungen in einem Vertrag zwischen Verband und Gemeinde geregelt werden müssen und in diesem Rahmen einerseits der Wert der Liegenschaft zu bestimmen und andererseits eine Entschädigungsregelung zu vereinbaren ist. Alles Weitere kann damit im Einzelfall zwischen den Beteiligten ausgehandelt werden. Über die vereinbarte Übernahme haben abschliessend die Kirchgemeindeversammlung der betroffenen Gemeinde und die Stadtsynode zu entscheiden (Abs. 1 erster Satz).

Neben der Übertragungsmöglichkeit gemäss Art. 43 besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit, dass eine Gemeinde eine ihrer Liegenschaften selbständig an eine Drittpartei verkauft. Für diesen Fall stellt Art. 44 der Finanzverordnung drei Grundregeln auf: 1) Der Verkauf muss grundsätzlich zum Marktwert erfolgen; 2) Eine massvolle Vergünstigung darf nur gegen Einräumung entsprechender Sicherheiten für gemeinnützige Zwecke gewährt

werden; 3) Unter dem aktuellen Buchwert darf nicht verkauft werden.

Von diesen Spezialregeln abgesehen, gelten sowohl für die Veräusserung und Übertragung als auch für die vorgeschriebenen Neubewertungen von Finanzliegenschaften die allgemeinen Regeln des übergeordneten Rechts, des Verbandsstatuts und der Finanzverordnung. Alle Wertveränderungen an solchen Liegenschaften sind mithin in der Erfolgsrechnung des Eigentümergemeinwesens zu verbuchen (§ 23 Abs. der Gemeindeverordnung) und fliessen über diese bei den Gemeinden in die Ergebnisermittlung und die Nachführung der Ausgleichsreserve gemäss Art. 63 des Verbandsstatuts ein (vgl. auch Art. 21 der Finanzverordnung). Wird infolge eines Liegenschaftengeschäfts der Maximalbestand der Ausgleichsreserve von einem Drittel der zugewiesenen Budgetquote überschritten, partizipiert auch der Stadtverband am erzielten Gewinn der Gemeinde.

Diese allgemeinen Regeln sind nach Auffassung des Verbandsvorstands einfach, klar und sachgerecht. Die Vernehmlassungsfassung der Finanzverordnung hatte demgegenüber noch verschiedene Spezialregelungen für die Gewinnaufteilung bei Liegenschaftenvverkäufen und für ausgewählte Neubewertungsfälle vorgesehen. Diese Bestimmungen sties- sen aber in der Vernehmlassung auf verbreitete, nachvollziehbare Kritik und Widerstand von verschiedenen Seiten. Der Verbandsvorstand hat darum entschieden, sie wegzulas- sen und die Vorlage an die Stadtsynode auf die genannten allgemeinen und erprobten Grundsätze zu beschränken.

Der letzte Artikel im Abschnitt Liegenschaften befasst sich mit den Dezentralen Stromer- zeugungsanlagen (Art. 45). Solche Anlagen können auf Gemeindeligenschaften im Fi- nanz- und im Verwaltungsvermögen errichtet und betrieben werden und Einnahmen vor allem für abgegebenen Strom einbringen. Sofern die betreffende Anlage durch den Ver- band finanziert wurde, sollen solche Einnahmen an den Verband fallen.

3.9 Der VIII. und letzte Abschnitt der Finanzverordnung enthält die nötigen Einfüh- rungs- und Übergangsbestimmungen.

Aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses soll die Verordnung erst auf den 1. Januar 2026, mit beschränkter Vorauswirkung auf das Budget 2026 in Kraft treten (Art. 46 Abs. 1). Ursprünglich war vorgesehen, den Erlass bereits auf den 1. Oktober 2025 in Kraft zu setzen. Das hätte aber vermutlich zu einigen Fragen und Abgrenzungsproblemen geführt.

Wie in den Erarbeitungsgrundsätzen angestrebt, soll die Finanzverordnung alle bestehen- den Regeln der Zentralkirchenpflege über den Finanzhaushalt ablösen. Im Art. 46 Abs. 2 werden darum namentlich zwei entsprechende Beschlüsse aufgehoben (vgl. oben Ziffern 2.2 und 2.3).

Die Übergangsbestimmung in Art. 47 ergänzt die Bestimmung über die Sonderbeiträge gemäss Art. 16. Praktisch betrifft sie nur den Sonderbeitrag, welchen der Verband der Kirchgemeinde Winterthur Stadt zugesprochen hat. Dieser Beitrag muss entweder innert eines Jahres von der Stadtsynode befristet werden oder läuft andernfalls zwei Jahre nach Inkrafttreten aus.

3.10 Die beiden Anhänge der Verordnung regeln technische Details zu Art. 18 und 29. Anhang 1 bestimmt, wie die Gesamtverschuldung gemäss Art. 18 Abs. 2 genau berechnet wird. Anhang 2 legt für jede Kirchgemeinde den massgeblichen bewilligten Stellenplafond bei Inkrafttreten der Verordnung fest (vgl. oben Ziffer 3.6).

4. Fazit

Mit der neuen Finanzverordnung wurde nach Überzeugung des Verbandsvorstandes ein zukunftsgerichteter Erlass geschaffen. Die Vorlage wurde sorgfältig erarbeitet, nimmt ver- schiedene Anregungen aus der durchgeführten Vernehmlassung auf und berücksichtigt die Interessen der Gemeinden (Gemeindeautonomie) und des Stadtverbands in ausgewo- gener Art. Nach Auffassung des Verbandsvorstands wird man damit auch den finanziellen Herausforderungen der Zukunft gerecht werden.

Doris Grunder, Vizepräsidentin, erklärt das Vorgehen, indem zuerst eine Eintretensdebatte ansteht und dann die Verordnung artikelweise beraten wird.

Urs Wieser, Ressortvorstand Finanzen erläutert die Vorlage und weist auf Art. 47 des Verbandsstatut hin wonach die Stadtsynode einen Erlass betreffend Finanzhaushalt festsetzt.

Jürg Pfeiffer, Präsident Stadtverband weist auf das spezielle Konstrukt des Stadtverbands hin und vergleicht es mit einer Mannschaft, die den Ball ins Ziel bringen will.

Eintretensdebatte:

Hansjörg Gehrig, Töss, möchte wissen, ob bei Liegenschaften im Finanzvermögen immer 1 Prozent eingelegt werden muss, auch wenn beispielsweise schon 400'000 Franken im Fonds sind. Zudem will er wissen, ob man das Geld wieder «herausnehmen» kann?

Heinz Montanari, Finanzplaner, gibt die Antwort: Das Geld ist zweckgebunden und muss dafür verwendet werden. Eigentlich müssten Liegenschaften im Verwaltungsvermögen immer sofort ins Finanzvermögen übertragen werden, wenn sie keinem öffentlichen Zweck mehr dienen. Buchgewinne werden in der Erfolgsrechnung verbucht; erst bei einem tatsächlichen Verkauf fliesst Geld.

Hansjörg Gehrig, Töss, fasst sich kurz und sagt «Wer schlecht wirtschaftet wird belohnt, wer gut wirtschaftet wird bestraft».

Urs Wieser macht ein Beispiel mit einer gut unterhaltenen Liegenschaft: hier wird der Gewinn bescheiden sein.

Hansjörg Gehrig, Töss, betont, dass er im höheren Recht nichts gefunden hat.

Heinz Montanari, Finanzplaner, verweist auf das übergeordnete Recht, wonach Buchgewinne in jedem Fall in der Erfolgsrechnung zu verbuchen sind.

Hansjörg Gehrig, Töss, bemängelt, dass kein Vertreter der Gemeinde in der Arbeitsgruppe war.

Johannes Vogel, Mattenbach, findet, es sei völlig verkehrt gelaufen, man hätte ja mit der Varianten- und Grundsatzabstimmung bekräftigt, dass die Gemeinden autonom bleiben und dass der Zweckverband gemeinsam betrieben wird. Dieser könne gar nichts vorschreiben. Der Verband muss machen was die Gemeinden wünschen.

Kurt Seifert, Wülflingen, vertritt die Meinung, dass der Verband gestärkt werden soll, damit man dadurch freier arbeiten könne, jetzt höre man, dass der Verband der Böse sei und alles schlecht mache. Die Kompetenz ist doch vorhanden und er sei froh, dass man beim Verband nachfragen kann und Hilfe kriegt. Er bemängelt lediglich die zu kurz angesetzte Frist für die Vernehmlassung.

Arthur Frauenfelder, Rechtskonsulent, stellt klar, dass die Gemeindeautonomie im Rahmen des Statuts gewährleistet ist. Die Kirchgemeindeordnungen der Verbandsgemeinden weichen von der Standardformulierung für eigenständige Gemeinden ab, weil sie eben Mitglied in einem Zweckverband sind.

Hansjörg Gehrig, Töss, bestätigt, dass die Geschäftsstelle sehr gute Arbeit leistet.

Johannes Vogel, Mattenbach, bekräftigt, dass es kein Votum gegen den Stadtverband sei sondern verschiedene Elemente im Spiel stünden. Das Aufsichtsorgan, die Bezirkskirchenpflege, habe sich gar nicht geäußert. Aufgrund der Ausführungen des Rechtsdienstes der Landeskirche (Martin Röhl) lehne er die Vorlage ab.

Adrian Honegger, Geschäftsführer, stellt klar, dass die Bezirkskirchenpflege mit den Vernehmlassungsunterlagen bedient worden ist und er sogar nachgefragt hat, ob allenfalls verspätet noch eine Antwort eingehe.

Hanna Marty, Vize-Präsidentin Mattenbach, hat einen anderen Blickwinkel und setzt auf Transparenz. Sie dürfe zwar an den Sitzungen des Verbandsvorstandes als Gast anwesend sein, sie dürfe aber gar nicht informieren, was verhandelt und beschlossen wurde. Man schreibe ihr immer vor, welche und wie viel Informationen nach aussen kommuniziert werden dürfe.

Hans-Peter Rieter, Wülflingen, ist der Meinung, dass man noch nachjustieren soll und heute nicht beschliessen könne.

Johannes Vogel, Mattenbach, bekräftigt nochmals, dass er mit dem Inhalt nicht einverstanden ist.

Dominik Siegmann, Veltheim, ist der Meinung, dass die Gemeinden genug Kompetenzen haben und der teilweise Autonomieverlust vollkommen normal sei.

Samuel Sönnichsen, Präsident RPK Verband, hat ein gewisses Verständnis bezüglich Liegenschaften Problematik, da die Überführung einer Liegenschaft ins Finanzvermögen nicht immer zu mehr Erträgen führe.

Abstimmung über die Eintretensdebatte:

Die Vizepräsidentin erklärt das Abstimmungsprozedere, ermittelt die Anzahl Stimmberechtigten und lässt abstimmen. Die Auszählung ergibt:

9 Stimmen für die Rückweisung
8 Stimmen für die Beratung
2 Stimmen enthalten
19 Stimmen total

Somit geht die Vorlage zurück an den Verbandsvorstand.

Die Vizepräsidentin Doris Grunder bedankt sich für die offene und faire Diskussion und ist zuversichtlich, dass die Finanzverantwortlichen in den Kirchgemeinden und im Verbandsvorstand eine für alle einvernehmliche Lösung finden werden. Einen besonderen Dank richtet sie an Urs Wieser, der mit grossem Engagement und in freiwilliger Arbeit sich für eine zukunftsweisende Finanzverordnung eingesetzt hat.

Zur Rückweisung haben insbesondere geführt:

- Wahrung der Gemeindeautonomie sei prioritärer als Zustand des Verbands
- Respektierung des übergeordneten Rechts
- Verhältnis zu Bezirkskirchenpflege
- Umgang mit Real- und Buchgewinnen aus Liegenschaften, 1/3-Grenze bei der Ergebnisverwaltung
- Einbezug von Kirchenpflegenden bei der Erarbeitung

Unterbruch der Sitzung um 19:33 Uhr für 10 Minuten.

Jürg Pfeiffer, Präsident Stadtverband, macht bekannt, dass die Vorlage an einer separaten Erfa-Sitzung Finanzen beraten wird.

7. Jahresrechnung 2024 Verbandsgemeinden und Stadtverband

Urs Wieser, Ressortverantwortlicher Finanzen erläutert die Jahresrechnungen.

7.1 der Kirchgemeinden

Gemeinde	Budget 2024	Ist 2024	Quote 2024	Abw. Quote	Reserven
Stadt	1'743'100	1'704'732	1'734'092	29'360	415'947
Mattenbach	1'129'800	1'201'472	1'013'631	-187'841	-278'565
Oberwinterthur	1'706'100	1'578'463	1'540'747	-37'716	420'361
Seen	1'558'500	1'446'046	1'480'848	34'802	323'746
Töss	891'500	852'314	902'020	49'706	300'361
Veltheim	1'133'300	1'145'486	1'060'337	-147'482	-11'342
Wülflingen	1'188'900	1'145'486	1'188'325	42'839	366'193
Total	9'351'200	9'136'332	8'920'000	-216'332	1'536'701

7.2 des Verbandes

Die Jahresrechnung 2024 des Stadtverbandes schliesst bei Ausgaben von Fr. 15'600'359.07 und Erträgen von Fr. 16'775'097.95 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 1'174'738.88 ab. Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen zeigt keine Ausgaben. Die Bilanz zeigt Aktiven und Passiven von je Fr. 25'937'970.20. Durch den Ertragsüberschuss von Fr. 1'174'738.88 erhöht sich das Eigenkapital von bisher Fr. 12'140'122.65 auf neu Fr. 13'314'861.53.

Das Netto-Vermögen beläuft sich auf 0,703 Mio, Die Abschreibungen beliefen sich im Jahr 2024 auf 0,894 Mio (Budget 0,924 Mio), die Investitionen auf 1,904 Mio (Budget 2,608 Mio.)

Das um 673 kCHF besser als budgetiert ausgefallene Ergebnis begründet sich wie folgt (Verbesserungen gegenüber Budget hier mit positivem Vorzeichen):

Verbandsaufgaben (Funktionen 3500 bis 3506)	+62
Steuerertrag natürliche Personen	-2'059
Steuerertrag juristische Personen	+2'090
Steueranteile der Gemeinden, davon Gemeindeaufbau	+215
Steueranteile der Gemeinden, davon Abschreibungen	+31
Zentralkassenbeitrag	-21
Buchgewinne	+302
Finanzergebnis netto	<u>+54</u>
Total Budgetabweichung	+673

Feststellungen:

Das Eigenkapital steigt um den Überschuss von 1,175 Mio auf 13.315 Mio CHF. Die Abschreibungen beliefen sich im Jahr 2024 auf 0,894 Mio CHF (Budget 0.924 Mio), die Investitionen auf 1.904 Mio (Budget 2,608 kCHF)

Gemäss Mitteilung des Steueramts der Stadt Winterthur ist der Einkommenssteuerertrag des Steuerjahres 2019 aufgrund eines Einschätzungsentscheids deutlich höher ausgefallen als erwartet. Da der Sachverhalt in tatsächlicher sowie rechtlicher Hinsicht mit sehr grossen Unsicherheiten behaftet ist, empfiehlt das kantonale Steueramt Zürich eine Wertberichtigung auf jenem Steuerertrag zu 100%. Dieser Empfehlung ist der Stadtverband gefolgt.

Würdigung

Dass das Ergebnis um kCHF 673 besser als budgetiert ausgefallen ist hat folgende Hauptgründe:

- 0,30 Mio. einmaliges Ereignis durch Neubewertung der FV-Liegenschaften
- 0,215 Mio. niedrigerer Nettoaufwand der Kirchgemeinden
- Diverse kleinere positive Minderausschöpfungen
- Die Steuererträge der juristischen Personen kompensieren einmal mehr den Rückgang bei den natürlichen Personen. Wie lange noch, ist offen!

Urs Wieser erläutert zusätzlich zum Bericht in knappen Worten die Jahresrechnung des Verbandes und dankt Miriam Lüthi und Heinz Lienhard der am Abschluss beratend zur Seite stand, für die zeitlich schnelle und fachlich vorbildliche Arbeit.

Abschied der RPK:

Die RPK hat die Jahresrechnung des Verbands geprüft und empfiehlt Zustimmung.

Samuel Sönnichsen, Präsident RPK Verband, erklärt den mittelfristigen Haushaltsausgleich und warnt vor dem strukturellen Defizit.

Debatte:

Das Wort wird nicht verlangt.

Die Stadtsynode beschliesst:

1. Die Jahresrechnungen 2024 der Kirchgemeinden werden in globo einstimmig angenommen.
2. Die Jahresrechnung 2024 des Verbandes wird einstimmig angenommen.

8. Kenntnisnahme vom Jahresbericht 2024

Der Jahresbericht des Verbandes umschreibt die finanziellen Eckwerte und gibt einen Überblick über die Schwerpunkte, welche in Artikel 2 des Verbandsstatuts umschrieben sind. Neu sind auch der Kommission für Entwicklung und Zusammenarbeit (KEZ), der Stadtsynode (STS) und der Geschäftsstelle (GS) je ein Abschnitt gewidmet.

Das Statut schreibt in Artikel 20 Ziffer 10 die Abnahme des Jahresberichts durch die Stadtsynode vor.

Die Vizepräsidentin verdankt die Erstellung des Jahresberichts. Das Wort wird nicht verlangt. Der Jahresbericht wird mit Applaus verdankt.

Die Stadtsynode beschliesst:

Die Stadtsynode nimmt einstimmig vom Jahresbericht des Verbandes zustimmend Kenntnis.

9. Beiträge und Vergabungen 2025

Der Verbandsvorstand beantragt Genehmigung folgender Beiträge für das Jahr 2025:

Handlungsfeld	Betrag
an kirchliche Werke	Fr. 28'699
ins Inland	Fr. 150'000
ins Ausland	Fr. 278'000
an Bildungseinrichtungen	Fr. 99'000
Total	Fr. 555'699

Das Einzelgesuch von HEKS betrifft das Projekt «Trinkwasser und Latrinen für Gesundheitszentren und Schulen» wird in einem separaten Beschluss behandelt.

Bericht der RPK

Die RPK hat den Antrag geprüft und empfiehlt Zustimmung.

Debatte:

Lena Wildermuth, Konvent Jugendarbeit, weist darauf hin dass die AGIP neu ebenfalls beim Verein offene soziale Arbeit Winterthur VSOW ist.

Die Stadtsynode beschliesst:

1. Die Beiträge für das laufende Jahr 2025 werden einstimmig genehmigt.
2. Mitteilung mit Protokollauszug:
 - Miriam Lüthi, Bereichsleiterin Finanzen, mit der Bitte um Auszahlung
 - Ablage 04.03.01

10. Beiträge an Dritte: Sonderbeitrag von 15'000 Franken an das HEKS-Projekt «Trinkwasser und Latrinen für Gesundheitszentren und Schulen»

1. Antrag

Für das Projekt «Trinkwasser und Latrinen für Gesundheitszentren und Schulen» wird zugunsten von HEKS-Projekt Nr. 706.396 ein Kredit von 15'000 Franken genehmigt und dem Konto «8520.3638.00 Hilfe im Ausland» im Rechnungsjahr 2025 belastet.

Der Verbandsvorstand hat das Geschäft an seiner Sitzung vom 2. Juni 2024 behandelt und zuhanden der Stadtsynode verabschiedet.

2. Übersicht:

Regulärer Beitrag	108'000 Franken
Beitrag im 1. Semester an HEKS-Projekt Äthiopien	15'000 Franken
Beitrag im 2. Semester an HEKS (offen)	15'000 Franken
Total HEKS pro 2025 (wie Budget 2025)	138'000 Franken

Die Stadtsynode beschliesst:

Der Beitrag von 15'000 Franken für das HEKS-Projekt «Trinkwasser und Latrinen für Gesundheitszentren und Schulen» wird genehmigt.

11. Kirchgemeinde Oberwinterthur: Projektierungskredit von 200'000 Franken für die Sanierung der Kirche St. Arbogast

Auszug aus dem Bericht und Antrag des Verbandsvorstandes

1. Das Wichtigste in Kürze

Die Kirche St. Arbogast ist die evangelisch-reformierte Kirche von Oberwinterthur. Die dreischiffige romanische Basilika wurde um 1260 errichtet. Wandmalereien aus dem frühen 14. Jahrhundert erzählen an der Nordwand des Mittelschiffs die Lebensgeschichte des Bischofs Arbogast, an der Südwand diejenige von Christus. Die Kirche ist ein Kulturgut von nationaler Bedeutung. Die letzte umfassende Neugestaltung der Kirche fand in den Jahren 1975 – 1981 statt.

Der Innenraum der Kirche St. Arbogast soll instandgesetzt und aufgefrischt werden. Verschiedene Bauteile und Einbauten sowie technische Installationen (Elektroinstallationen, Heizung, etc.) müssen erneuert bzw. ersetzt werden. Die Instandsetzungsmassnahmen müssen den hohen denkmalpflegerischen Anforderungen an das Objekt genügen. Für die vorzunehmenden Massnahmen (Planung und Realisierung) besteht ein maximaler Kostenrahmen von 2'200'000 Franken.

Die Zustandsanalyse hat ergeben, dass für die Kirche St. Arbogast sowohl im Inneren wie auch an der Aussenhülle erheblicher Instandsetzungsbedarf besteht.

Das um 1100 ursprünglich als kath. Pfarrkirche gebaute Gotteshaus ist dem Schutzheiligen St. Arbogast geweiht. Sie ist heute im Besitz der Kirchgemeinde Oberwinterthur und steht unter nationalem Denkmalschutz. Bereits im 7. Jahrhundert hat auf dem Kirchenhügel von Oberwinterthur eine erste Kirche gestanden. Sie stand im Ruinenfeld von römischen Thermen. Im Laufe des 12. Jahrhunderts entschloss man sich zur Erweiterung der bestehenden Kirche mit grösserem Chor, zwei Seitenschiffen und einem Turm. Als Gegenstück zur betont schlichten Kanzel steht auf der Nordseite des Vorchorbereiches der frühgotische Taufstein, welcher während den Ausgrabungsarbeiten anlässlich der letzten Gesamt-Restaurierung überraschend unter dem Chorboden gefunden wurde. Dass die Reformierte Kirche Oberwinterthur als eidgenössisches Kunstdenkmal bezeichnet wird, ist aber vor allem auf ihre einzigartigen Wandmalereien aus dem frühen 14. Jahrhundert zurückzuführen. Da die Wandmalereien im Zuge der Reformation teilweise beschädigt und überkalkt worden waren, sind leider einige Bilder verloren gegangen und bei anderen manche Details nicht mehr erkennbar.

Die Renovation von 1932 korrigierte vieles, was im Laufe der Jahrhunderte geändert und verfälscht wurde. Aber man bedauerte zugleich, dass die Mittel nicht ausreichten, um z.B. auch noch die Holzdecke zu erneuern und die Fenster der Seitenschiffe zu korrigieren. Man erkannte auch, dass die ca. 60 cm zu tief hängende Decke und der ca. 70 cm zu hoch liegende Boden die Proportionen des Raumes verfälschten. Es wurde darum der Wunsch geäussert, spätere Generationen möchten das unvollendete Werk vollenden. Es wurden die Fresken freigelegt und restauriert sowie die Empore abgebaut. Es gab einen Raum komplett ausfüllende Kinobestuhlung mit Klappsitzen. Der Chor wurde abgedunkelt und durch eine moderne gehäuselose Orgel gefüllt. Der Ersatz der Orgel wurde nötig, da die alte vor Ostern 1932 anlässlich eines Kirchenkonzertes versagte.

Die letzte grössere Sanierung erfolgte 1975 bis 1981 nach zehnjähriger Planung der Restaurierungskommission und kostete 4'840'000 Franken. Sie fusste auf den Empfehlungen der Denkmalpflege und wurde nötig, da Untersuchungen eine Gefährdung von Bauwerk und Fresken durch aufsteigende Feuchtigkeit in Mauern und Pfeilern ergaben. Im Rahmen einer Gesamtrestaurierung wurden diese Schäden behoben, das Bauwerk gesichert, dem Innenraum durch Tieferlegung des Kirchenbodens seine ursprünglichen Proportionen zurückgegeben, der verdunkelte und durch eine nicht mehr genügende Orgel verstellt Chor geöffnet, die Wandmalereien fachgemäss restauriert und der Aussenputz an Schiff und Turm erneuert. Die Tieferlegung des Kirchenbodens bedeutete vorangehende

umfangreiche archäologische Grabungen. Der neue Boden wurde mit Sandsteinplatten belegt und besteht nur unter dem Bankblock im Mittelschiff aus Holz. Für die Seitenschiffe und den Chor wurde eine bewegliche Bestuhlung vorgesehen, was eine Bodenheizung bedingte. Zudem wurden die Fresken restauriert sowie die Orgel ersetzt.

Im Jahr 2010 wurde die nötigsten kleineren Instandstellungsarbeiten, wie neuer Anstrich Westfassade, Umdeckung Süddach des Kirchenschiffes, Ersatz des Läutantriebs und des Läutcomputers, Orgelreinigung und Revision, Schleifen des Holzbodens im Hauptschiff, etc. ausgeführt.

Im Chor- und Kirchenschiff befindet sich unter dem Tonplattenboden eine Bodenheizung. In den Jahren zwischen 1981 und 2010 wurde die Temperatur im Kirchenschiff laufend erhöht und trotzdem wurde immer wieder der Wunsch geäussert die Temperatur noch weiter zu erhöhen. Dadurch entstand jedoch ein ungünstiges Klima. Die Beheizung der Kirche musste zum Schutz der Wandmalereien und der Orgel wieder zurückgeführt werden auf die Vorgabe der Denkmalpflege von 12 bis 14°C im Winter.

Entsprechend schlecht und veraltet ist die Haus- und Kirchentechnik sowie der bauliche Zustand insbesondere des Kirchturmes und der inneren Oberflächen heute. Nach etwa 50 Jahren ist wieder eine etwas aufwändigere Instandstellung angezeigt. Zum Schutz von Orgel und Fresken soll die Heizung und Lüftung mit dem heutigen Wissen und technischen Möglichkeiten weiter optimiert werden.

2. Ziele / Strategie Liegenschaft

Nach dem Pfarrhaus Hohlandstrasse (2018) und dem Kirchgemeindehaus (2022) steht nun noch die Instandstellung der Kirche an. Danach erstrahlt das komplette Ensemble auf dem Kirchhügel in Oberwinterthur wieder in neuem Glanz.

Ein spezielles Augenmerk wird auf den haushälterischen Umgang mit Ressourcen und Energie gelegt, soweit dies im Rahmen der denkmalpflegerischen Möglichkeiten liegt. Beim Ersatz der Beleuchtung und einer zeitgemässen Heizungssteuerung besteht ein signifikantes Einsparpotenzial. Die Optimierung der Heizung kombiniert mit einer automatisierten Fensterlüftung wirkt sich zudem positiv auf das Klima im Innenraum aus und senkt die hohe Luftfeuchtigkeit.

Besondere Herausforderungen bilden die Anforderungen der Denkmalpflege. Die reformierte Kirche St. Arbogast mit ihrer Kernsubstanz aus dem 9. bis 11. Jahrhundert wurde über den Resten eines römischen Tempels und einer Badeanlage aus dem 1. bis 3. Jahrhundert erbaut und ist die älteste Zeugin des Vicus Oberwinterthur. Als einzige spätromanische Basilika in der Region, die nicht im 15. Oder 16. Jahrhundert ersetzt, sondern lediglich erweitert wurde, zählt sie zu den wichtigsten Sakralbauten des Kantons Zürich. ... Die in der 1. Hälfte des 14 Jahrhunderts entstandenen, frühgotischen Fresken sowie die in die östliche Chorwand eingebauten Schalltöpfe haben eine lange Rezeptionsgeschichte und sind aus kunstgeschichtlicher Sicht wichtige Zeugen ihrer Epoche. Die reformierte Kirche St. Arbogast ist das Wahrzeichen von Oberwinterthur und prägt bis heute das Ortsbild auf dem Oberwinterthurer Kirchhügel wesentlich mit. Vgl. Auszug Inventarblatt kantonale Denkmalpflege.

3. Projektbeschreibung und Terminplan

Für die Zustandsanalyse wurden in der Baukommission diejenigen Gewerke definiert, die vertieft geprüft werden sollen. Dabei handelt es sich um Gewerke, bei denen ein grosser Instandsetzungsbedarf und ein für die Instandsetzung voraussichtlich erheblicher Kostenaufwand besteht.

Der Sanierungsbedarf umfasst im Wesentlichen gemäss Zustandsanalyse:

- An den Fusspunkten der Gratsparren auf der Westseite des Kirchenturms sind durch eindringendes Wasser Schäden entstanden. Die Gratsparren müssen ertüchtigt werden.
- Die Einschätzung zur Blecheindeckung des Turmdaches ist eher schlecht. Die Bleche, Anschlüsse, Fälze und Lötnähte sind am Ende ihrer Lebensdauer und können nicht mehr repariert werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Dichtigkeit nicht mehr gewährleistet ist. Es wird empfohlen den Turm mit Kupferblech komplett neu einzudecken. Eine langfristige Instandstellung wird als nicht praktikabel angesehen.
- Es wurden diverse Schäden am Natursteinmauerwerk des Turmes festgestellt: Ablagerungen, Risse/defekte Fugen, stark absandende Partien, Abplatzungen. Diese sollten behoben werden.
- Die Anstrahlbeleuchtung ist veraltet und z.T. defekt
- Neubau des Glockenstuhls und Ersatz der Unterzüge auf Grund von Korrosion notwendig. Zudem muss die Jalousieanlage (Schalllenkung, Wetterschutz) ersetzt werden.
- Im Bereich der Kirchentechnik müssen die Elektroanlagen generell und so auch sämtliche Steuerungen dringend erneuert werden. Zusätzlich wird die Beleuchtung ersetzt sowie die Bereiche Akustik und Multimedia erneuert.
- Die Orgel ist etwas verschmutzt aber technisch gesehen in Ordnung. Auffallend ist die hohe Luftfeuchtigkeit, dies zeigt sich durch die vielen Stockflecken an und in der Orgel. Durch bauliche Anpassungen eine Optimierung der Beheizung/Lüftung soll das Klima verbessert werden.
- Die Innenwände haben sich über die Jahre durch Ablagerungen von Staub und Russ ziemlich verschmutzt; es sollte eine konservatorische Reinigung erfolgen.
- Die Bühnenpodeste sollen ersetzt werden

4. Terminplan:

- | | |
|---|------------------------|
| • Beschluss Kirchenpflege Oberi | 26. Februar 2025 |
| • Prüfung RPK Oberi | 6. März 2025 |
| • Beschluss ausserordentliche KGV Oberi | 15. April 2025 |
| • Sitzung Verbandsvorstand | 26. Mai 2025 |
| • Prüfung RPK Verband | 12. Juni 2025 |
| • Beschluss Stadtsynode | 30. Juni 2025 |
| • Projektierung | Sept bis Dez, 2025 |
| • Urnenabstimmung geplant | Mai 2026 |
| • Realisierung | Herbst 26 bis Mitte 27 |

5. Grobkostenschätzung

BKP	Was?	Betrag CHF	Teilbetrag CHF
1	Vorbereitungsarbeiten	108'000	
21	Rohbau 1		210'000
22	Rohbau 2		181'000
23	Elektroanlagen		493'000
25	Sanitäranlagen		11'000
27	Ausbau 1		320'000
28	Ausbau 2		108'000
29	Planungshonorare		346'000
2	Gebäude Total	1'669'000	
5	Nebenkosten	90'000	
6	Reserve	133'000	
	Gesamttotal	2'000'000	

Für den Projektierungskredit wird mit 10% vom Ausführungskredit gerechnet – also 200'000 Franken.

6. Erläuterungen / Erwägungen

Wichtig ist im Rahmen der Projektierung den Anteil an gebunden Kosten in der Umsetzung genau zu bestimmen, damit das weitere Vorgehen insbesondere die Notwendigkeit einer Urnenabstimmung geklärt werden kann.

7. Rückmeldung Denkmalpflege:

Grundsätzlich ist die Instandstellung so möglich. Die Auflagen der Denkmalpflege werden wir berücksichtigen. Insbesondere soll die Archäologie unterhalb des Chores nicht vergessen gehen. Auch dort soll das Licht ersetzt werden, es braucht kleinere Malerarbeiten und eine konservatorische Reinigung. Ebenfalls soll der Zugang verbessert werden.

8. Einsparmöglichkeiten

Es müsste abgeklärt werden, ob die defekte Anstrahlbeleuchtung auch über den laufenden Unterhalt gebucht werden könnte. Insbesondere da sie von der Abstellung der Rundsteuerung abhängt und die Festbeleuchtung im Advent 2025 für die Kirchgemeinde Oberwinterthur wichtig ist.

Ebenfalls könnte im Bereich der Kirchentechnik auf einige der Zusatzmodule verzichtet werden. Die könnten auch zu einem späteren Zeitpunkt noch ergänzt werden.

9. Baukommission

Für die Instandstellung der Kirche St. Arbogast ist von der Kirchenpflege eine Baukommission gewählt worden.

Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- Beatrix Jakob, Kirchgemeinde Mitglied und Liegenschaften Stadtverband (Vorsitz)
- Jürg Wildermuth, Kirchgemeinde Pfarrer
- Regina Widmer, Kirchgemeinde Leiterin Kirchenmusik
- Katrin Furrer, Kirchengemeinde Sigristin
- Christoph Labhart, Kirchgemeinde Mitglied
- Rolf Wiedmer, Baufachorgan

10. Schlussbemerkung

Die Kirche St. Arbogast muss instandgesetzt werden. Ein weiteres Aufschieben wäre wirtschaftlich und betrieblich unzweckmässig. Insbesondere am Turm würden erhebliche Folgeschäden auftreten. Diverse gebundene Massnahmen müssen sonst etappenweise und aufwändig für einen Weiterbetrieb umgesetzt werden. Der heutige Zustand des Gebäudes und insbesondere der Gebäudetechnik spricht dafür, aber auch wirtschaftliche und ökologische Gründe. Die Elektroanlagen, und die Wärmeverteilung sind «end of life» und können jederzeit aussteigen. Das Turmdach ist undicht, wodurch der Glockenstuhl Schaden nimmt. Im Bereich der Beleuchtung und der Heizung können mit modernen Lösungen signifikante Einsparungen gemacht werden.

11. Beschlüsse

11.1 Beschluss der Kirchenpflege

Die Kirchenpflege Oberwinterthur hat an ihrer Sitzung vom 26. Februar 2025 den Planungskredit von 200'000 Franken für die Sanierung der Kirche St. Arbogast genehmigt und zuhanden der Rechnungsprüfungskommission der Kirchgemeinde, der Kirchgemeindeversammlung, Verbandsvorstand und Stadtsynode verabschiedet.

11.2 Beschluss Rechnungsprüfungskommission der Kirchgemeinde Oberwinterthur

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Geschäft an der Sitzung vom 6. März 2025 behandelt und einen zustimmenden Abschied beschlossen.

11.3 Beschluss Kirchgemeindeversammlung

Die Kirchgemeinde hat an der Versammlung vom 15. April 2025 dem Kredit zugestimmt.

11.4 Bericht Investitionsbeauftragte

Auszug aus dem Bericht vom 30. April 2025:

Der Kirchturm weist auf erhebliche Schäden an Gratsparren, Blecheindeckung und Natursteinmauerwerk hin, die umfassende Sanierungsmassnahmen erforderlich machen. Besonders kritisch sind die Undichtigkeit des Turmdachs sowie die durch Feuchtigkeit geschädigten Holzkonstruktionen, weshalb eine Neueindeckung und eine strukturelle Erhöhung notwendig sind. Darüber hinaus müssen die veraltete Anstrahlbeleuchtung, der korrodierte Glockenstuhl samt Unterzügen sowie die Jalousieanlage vollständig ersetzt werden. Im Bereich der Kirchentechnik sind umfassende Erneuerungen bei Elektroanlagen, Steuerungen, Beleuchtung, Akustik und Multimedia notwendig. Zusätzlich sollen die verschmutzten Innenwände konservatorisch gereinigt und der archäologische Bereich besser zugänglich und attraktiver beleuchtet und gestaltet werden.

11.5 Rechnungsprüfungskommission des Verbandes

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Geschäft am 12. Juni 2025 behandelt. Sie hat einen zustimmenden Abschied verfasst.

11.6 Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand hat das Geschäft am 2. Juni 2025 behandelt und folgendes beschlossen:

1. Der Stadtsynode wird beantragt, den Projektierungskredit von 200'000 Franken für die Instandsetzung der Kirche St. Arbogast zu genehmigen.
2. Das Geschäft wird der Rechnungsprüfungskommission zur Behandlung zugeleitet.
3. Die Bestimmungen über die Arbeitsvergabe (Submissionsverordnung) sind einzuhalten.
4. Die Kirchenpflege Oberwinterthur wird gestützt auf Art. 68 des Verbandsstatuts aufgefordert, die Liegenschaftstrategie dem Verbandsvorstand vorzulegen.
5. Die Referendumsfrist von 60 Tagen ist zu berücksichtigen.

Debatte:

Der Präsident der Rechnungsprüfungskommission, Samuel Sönnichsen, erläutert den Abschied und weist darauf hin, dass die Gemeinden laufend den Unterhalt machen sollen. Das Wort wird nicht verlangt.

Die Stadtsynode beschliesst:

1. Für die Projektierung der Instandsetzung der Kirche St. Arbogast in Oberwinterthur wird ein Ausführungskredit von 200'000 Franken bewilligt und dem Konto der Investitionsrechnung «3561.5040.34 Projektierung Instandsetzung Kirche St. Arbogast» belastet.

2. Die Kreditgenehmigung erstreckt sich auch auf die teuerungsbedingten Mehr- oder Minderkosten (Referenzindex für Teuerungsrechnung ist Oktober 2024).

12. Genehmigung Kreditabrechnung KirchGemeindePlus

Sachverhalt / Ausgangslage

Für die Einführungsphase des Gesamtprojekts KirchGemeindePlus hat die damalige Zentralkirchenpflege am 27. Juni 2022 einen Rahmenkredit im Betrag von 110'000 Franken gesprochen. Die ZKP beauftragte den Verbandsvorstand einen Massnahmenkatalog und Zeitplan für die Umsetzung des neuen Statuts zu erstellen. Dieser umfasste insbesondere:

- Wahl der Delegierten in Gemeinden und Konstituierung Stadtsynode
- Findungskommission KEZ, Wahl und Konstituierung KEZ
- Wahl Verbandsvorstand
- Organisationskultur: Klären der Zusammenarbeit zwischen Verband und Gemeinden
- Neupositionierung der Geschäftsstelle (Organisation)
- Geschäftsordnungen (Stadtsynode, Verbandsvorstand, KEZ)
- Bestellung und Konstituierung der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Abschluss der Einführungsphase

An der Sitzung der Stadtsynode vom 23. September 2024 hat die Projektleiterin Barbara Bonhage vom Büro inoersum ag den Abschlussbericht zuhanden der Stadtsynode vorgelegt. Der Bericht ist wie folgt unterteilt:

- Ausgangslage und Zielsetzungen
- Meilensteine
- Gelungenes/Ermutigendes
- Belastungsfaktoren/Herausforderungen
- Risiken
- Empfehlungen/Wünsche

Vom Abschlussbericht wurde zustimmend Kenntnis genommen.

Abrechnung Rahmenkredit Einführungsphase

Die Abrechnung des gesamten Kredits präsentiert sich wie folgt:

Bezeichnung	Anteil	Ausgaben
Projektleitung	36 %	46'772.60
Rechtsdienst	37 %	47'186.15
Entwicklung Geschäftsstelle	16 %	20'785.35
Entwicklung KEZ	1 %	1'484.95
Fachexperte Finanzverordnung	10 %	12'500.70
Total	100 %	128'729.75
Rahmenkredit; durch damalige Zentralkirchenpflege bewilligt:	27. Juni 2022	110'000.00
Kostenüberschreitung; als Zusatzkredit zu bewilligen:		18'729.75

Mehrkostenbegründung:

Die Erarbeitung der Finanzverordnung wurde im Jahre 2024 dem Rahmenkredit belastet. Während der Rahmenkredit für die Erarbeitungsphase von 220'000 Franken mit Minderkosten von Fr. 16'605.55 abschloss, schliesst der vorliegende Kredit mit einer ähnlich hohen Summe als Mehrausschöpfung ab.

Der Stadtsynode wird die Genehmigung der Kreditabrechnung mit den ausgewiesenen Mehrkosten beantragt.

Fazit

Seit Inkrafttreten des neuen Statuts wurde viel geleistet und erreicht. Offen ist noch die Erarbeitung des Liegenschaftenreglements, der Geschäftsordnung des Verbandsvorstands und der Kommission für Entwicklung und Zusammenarbeit. In den vergangenen Jahren konnten wertvolle Informationen gesammelt werden, die dann in die Erlasse aufgenommen werden können. Die Verantwortung dafür liegt beim Verbandsvorstand. Die anderen Verbandsorgane und die Verbandsgemeinden werden wo angezeigt und sinnvoll einbezogen.

Abschied der RPK:

Die RPK hat die Kreditabrechnung geprüft und empfiehlt Genehmigung.

Beschluss

Der Stadtsynode beschliesst:

1. Der Zusatzkredit von Fr. 18'729.75 wird genehmigt.
2. Die Gesamtabrechnung zu KirchGemeindePlus von Fr. 128'729.75 wird genehmigt.

13. Information gegenüber Dritten

Auszug aus dem Statut:

Art. 49 Beschlussliste, Publikation und Protokollauszüge (GO STS):

- 1 Die an einer Sitzung der Stadtsynode gefassten Beschlüsse werden vom Sekretariat in einer Beschlussliste zusammengefasst und veröffentlicht.
- 2 Die Beschlussliste wird im «Landboten» der Stadt Winterthur und auf der Internetseite des Stadtverbands amtlich publiziert. Massgeblich ist die Veröffentlichung im Internet.
- 3 Die Publikation enthält die vorgeschriebenen Rechtsmittelbelehrungen und gegebenenfalls den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeiten gemäss Art. 14 und 15 des Verbandsstatuts.
- 4 Die amtliche Publikation der Beschlüsse erscheint jeweils am Freitag nach der betreffenden Versammlung.
- 5 Für ausgewählte, besonders wichtige Beschlüsse kann zusätzlich ein Protokollauszug erstellt und den betroffenen Personen und Stellen direkt zugesandt werden.

Art. 51 Information (GO STS):

- 1 Über jede Sitzung der Stadtsynode verfasst das Sekretariat einen zusammenfassenden Bericht zuhanden der Kirchgemeinden. Die Kirchenpflegen erhalten den Text als Datei zur Veröffentlichung auf der Gemeindeseite.
- 2 Zu Geschäften von allgemeinem öffentlichem Interesse können auf Anordnung der Synodenleitung Medienmitteilungen verfasst und verbreitet werden.

14. Verschiedenes

Vizepräsidentin Doris Grunder dankt für das Gastrecht in der Kirchgemeinde Oberwinterthur.

Ursula Wegmann gibt als Präsidentin von Oberwinterthur und Gastgeberin Instruktionen für den nachfolgenden Steh-Apéro.

15. Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Beschlüsse der Stadtsynode können bei der Bezirkskirchenpflege, Herrn Jürg Bosshardt, Zwinglistrasse 41, 8400 Winterthur, folgende Rechtsmittel eingelegt werden:

- Rekurs in Stimmrechtssachen innert fünf Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung
- sonstiger Rekurs innert dreissig Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung.

Zum Beschluss über den Projektierungskredit für die Kirche St. Arbogast kann beim Verbandsvorstand, untere Kirchgasse 2, 8400 Winterthur, ein schriftliches Begehren um Anordnung der Urnenabstimmung (fakultatives Referendum) gestellt werden

- von mindestens 200 Stimmberechtigten innert 60 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung
- von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Stadtsynode innert 14 Tagen seit Beschlussfassung.

Winterthur, 31. Juli 2025

Für das Protokoll



Adrian Honegger, Sekretär der Stadtsynode